

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 12 (1936-1937)  
**Heft:** 9  
  
**Rubrik:** Militärisches Allerlei

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesunden Denken und Fühlen des ganzen Schweizervolkes steht». Das könnte wohl stimmen, wenn der Traum des Zürcher «Volksrechts» erfüllt wäre, das gerne ein geschlossenes rotes Schweizervolk hinter sich sehen möchte. Einstweilen sind wir aber noch nicht so weit und die nicht rot gefärbten Eidgenossen nehmen sich heraus, wohl in ihrer Mehrheit zu begrüßen, daß das Militärgericht 5 a die Gelegenheit benützt hat, ohne Ansehen der Person einen Intellektuellen herauszugreifen, und zur Rechenschaft zu ziehen, der in «zündendem» Vortrag erläuterte, daß die spanische Volksfrontregierung Waffen, Munition, Truppen und ausgebildete Spezialwaffen-Soldaten brauche, der Interessenten seine Adresse in die Hand drückte, sie zu einem Besuch in seiner Wohnung einlud und dann die Reise nach Spanien vermittelte. Daß das Militärgericht hierin ein strafwürdiges Verschulden sah, ist durchaus in Ordnung und daß es sich weder zu einem Knix vor dem Politiker, Schriftsteller, Dramatiker und Schauspieler Dr. Mühlestein entschließen, noch von dessen Feststellung, daß mit seiner Verurteilung «die Ehre der Schweiz ins Mark getroffen werde», imponieren lassen konnte, ist einleuchtend. Hoffen wir, daß mit diesem Urteil jene Zeiten für immer abgeschlossen seien, wo angekrankte, immer in Begeisterung und Ekstase schwebende schönrednerische Intellektuelle durch zündende Reden und packende Schriften leicht Beeinflussbare zu Taten drängen, die den Interessen unserer Landesverteidigung zuwiderlaufen, und sich nachher ihre Hände in Unschuld waschen. (Wir kennen derartige Gestalten zur Genüge aus Prozessen gegen religiöse Dienstverweigerer!) Nun hat es einmal einem dieser von sich selbst übermäßig eingenommenen Herren «gelangt» und es ist dies nach den neuesten Neutralitätsbeschlüssen unserer Bundesbehörde und nach dem Militärstrafgesetz auch durchaus richtig.

Daß die linksfreisinnige Basler «National-Zeitung» ins gleiche Horn stößt wie die rote Presse, ja, daß sie sogar noch weiter geht als diese und sich nicht nur zum Beschützer des Dr. Mühlestein, sondern sogar des Sigg aufwirft, verwundert bei der hin und wieder recht sonderbaren Haltung dieses Blattes in gewissen Dingen nicht sehr stark. Die «National-Zeitung» entsetzt sich darüber, daß die beiden «Spanienbeschlüsse» des Bundesrates nun so ausgelegt werden, währenddem in der Herbstsession der eidgenössischen Räte Bundesrat Motta doch in einer Beantwortung deutlich erklärt habe, die Neutralität betreffe immer *nur den Staat* und binde nur den Staat, niemals aber die politische Gesinnung des einzelnen. Ist die «National-Zeitung» naiv, oder stellt sie sich nur so, daß sie eines nicht erkennen will? Nämlich das: die politische *Gesinnung* eines Dr. Mühlestein und eines Sigg mag sein wie sie will, sie berührt Bundespolizei und Militärgericht nicht, solange sie nicht die *Tat* der Schwächung der Wehrkraft im Sinne von Art. 94 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 und eines Verstoßes gegen die Neutralitätsbeschlüsse des Bundesrates, bzw. eine *Begünstigung dieser Taten* verschuldet. Beide Verurteilte haben in vorliegendem Fall *eindeutig rechtswidrig* ihre Gesinnung in die Tat umgesetzt und sind dafür bestraft worden. Daß die «National-Zeitung» das nicht in Ordnung findet, stellt ihrem Rechtsempfinden ein sonderbares Zeugnis aus. M.

## Militärisches Allerlei

Mit Rücksicht auf die Einführung der neuen Truppenordnung sind auf Ende dieses Jahres nur wenige *Neubesetzungen höherer Kommandos* erfolgt. Der Chef der Generalstabsabteilung, Oberstdivisionär *Labhart*, ist zum *Oberstkorpskommandanten* ernannt worden und der neue Waffenchef für aktiven Luftschutz und Fliegerabwehr, Oberst *Bandi*, wurde zum *Oberstdivisionär* befördert.

Neue Brigadekommandanten wurden nur 3 ernannt: Das Kommando der J.Br. 11 geht vom Basler Obersten Ronus über an den Berner *Obersten Strüby*, der Genfer *Oberst Logoz* übernimmt an Stelle von Oberst Léderrey in Lausanne das Kommando der Geb.J.Br. 3 und das Kommando der Gotthard-Ostfront wechselt von Oberst Meier in Liestal an *Oberst Anderhub* in Balsthal. Bei der Artillerie ist das Kommando der Art.Br. 1 durch Rücktritt von Oberst Fertig, Genf, neu besetzt worden durch *Oberst Girardet*.

Das *neue Schultableau* hat das 1936 erstmals angewandte System wiederum übernommen, nach welchem die Schulen für Füsilier-, Schützen- und Mitrailleure einerseits und für die Schwere Waffen, Telephon- und Signalpatrouillen andererseits gleichmäßig auf Frühjahr, Sommer und Herbst verteilt und so geordnet sind, daß für die felddienstliche Ausbildung in der Schlußperiode Detachements von Kanonieren und Signaleuren den Schulbataillonen zugeteilt werden können. Die Zahl der

Rekrutenschulen für Infanterie-Kanoniere wird von 6 auf 9 erhöht. Die Ausbildung erfolgt auf den Waffenplätzen Bière, Yverdon, Thun, Aarau, Liestal und Chur.

Ein dringlicher Bundesbeschluß über die *Festungsgebiete* gibt den Behörden bestimmte Kompetenzen über die Begrenzung der Festungsgebiete, über Niederlassung, Verkehr usw. Strikte Vorschriften in dieser Richtung waren sicher nötig, um unhaltbaren Zuständen vorzubeugen. Wenn wir schon unter Aufwendung vieler Millionen derartige Anlagen der Grenze entlang erstellen, dann wollen wir auch die Gewißheit haben, daß nicht jeder Ausländer sich mühelos Einblick in dieselben verschaffen kann. Zu hoffen ist, daß durch diese Maßnahmen auch der Sorglosigkeit gesteuert werde, mit der in unserer Tagespresse über im Bau befindliche Befestigungsanlagen berichtet wird.

Seit dem 21. Dezember steht nun unsere erste *Grenzschutzkompanie* in der Kaserne Bülach unter den Waffen. Die ganze Kompanie wurde mit Fahrrädern ausgerüstet und ein besonderes rotes Abzeichen auf der linken Achselklappe zeichnet die Angehörigen dieser Freiwilligentruppe aus. Sie sind streng zur Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen über Ausbildung und Übungen verpflichtet. Die Angehörigen des Grenzschutzes werden später aus ihren ursprünglichen Einheiten herausgenommen. Wie man hört, sollen in nächster Zeit weitere Grenzschutz-Kompanien ausgehoben werden.

Die vom Bundesrat am 29. November 1935 vorläufig für ein Jahr provisorisch in Kraft gesetzte *Verordnung über das Schießwesen außer Dienst*, die grundlegende Vorschriften über den ganzen außerdienstlichen Schießbetrieb enthält, ist nunmehr endgültig auf unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt worden.

Der Prozeß von *Hptm. Hausamann gegen Nationalrat Bodenmann* vor dem Schwurgericht in Zürich hat dem kommunistischen Verleumder und Ehrabschneider zu einer *unbedingten* Gefängnisstrafe von 3 Wochen und zu Fr. 200.— Buße, neben den Gerichtskosten und einer Entschädigung von Franken 300.— an Hptm. Hausamann verholten. Bodenmann hatte bekanntlich in den kommunistischen Blättern «Kämpfer» und «Vorwärts» gegen Hptm. Hausamann den Vorwurf des schandbaren Handelns und des Landesverrates erhoben und eine seiner wütenden Attacken gegen die «Faschisierung» des schweizerischen Offizierskorps geritten. Hierauf wurde er von ersterem wegen Ehrverletzung, begangen durch die Druckerpresse, eingeklagt. Wir freuen uns aufrichtig darüber, daß ein *Volksgesicht* von 12 Männern mit seinem Urteil an einem notorischen Verleumder und Volksverhetzer einmal ein Exempel statuiert hat. Drei Wochen Selbstbesinnung werden Herrn Bodenmann, dieser «Zierde» des Nationalrates, nur gut tun auch dann, wenn er sich durch dieses neueste Urteil wohl kaum merken wird, daß Pressefreiheit nicht identisch ist mit Beschimpfungsfreiheit.

Zu jener Presse, die sich an Schnoddrigkeit in der Berichterstattung über militärische Dinge und an dreckiger Verunglimpfung des Chefs des Eidg. Militärdepartements nicht genug leisten kann, gehört auch die «*Berner Tagwacht*», die den zweifelhaften Ruhm für sich beanspruchen darf, das lausige Wort vom «Schandlumpen» geprägt zu haben. In ihren Auslassungen nimmt sie Lt. Bächli und seinen Artikel in der «Tat» (wir verweisen auf eine Einsendung an anderer Stelle dieser Nummer) selbstverständlich unter ihre Fittiche und befeuert dabei Herrn Bundesrat Minger in einer Art, über die man als Mensch mit anständigerer Kinderstube, als sie den «Tagwacht»-Redaktoren anscheinend zuteil geworden ist, nur Verachtung übrig haben kann. Wenn mit Niederreißen und Lächerlichmachen das Vaterland gerettet werden könnte, hätte daran das Berner «Schandlumpen»-Blatt ein großes Verdienst.

(Die Berichterstattung über das militärische Ausland verschieben wir wegen Platzmangel auf nächste Nummer.) M.

## Verdiente Ehrungen

Zusammen mit dem in der Armee bestens bekannten Sänger zur Laute *Hanns In der Gand*, den wir im Titelbild ehren, ist vom Bundesrat aus dem Legat Dr. Binet-Fendt auch *Frau Dr. Else Züblin-Spiller* ein Preis zuerkannt worden. Zum mindesten jeder Soldat mit Grenzdienst von 1914 bis 1918 weiß, welche außerordentliche Initiative und welche Liebe die damalige «Else Spiller» bei der Gründung und dem Betrieb zahlreicher schweizerischer Soldatenstuben zugunsten unserer Wehrmänner aufgewendet hat und wie hochwillkommen diese



segensreiche Einrichtung namentlich in den letzten Kriegsjahren war, wo die Geldmittel bei unsern Soldaten immer knapper wurden. Der «Schweizer Soldat» beglückwünscht die Soldatenmutter und den Soldatenliedersänger herzlich zu ihren verdienten Ehrungen. M.



#### Rekrutenschulen.

##### Leichte Truppen:

Kavallerie vom 4. Jan.—17. April, Aarau/Zürich.  
 Büchsenmacher vom 4. Jan.—10. März, Aarau.  
 Fachausbildung vom 22. April—29. Mai, Bern W.F.  
 Sattler vom 4. Jan.—19. März, Aarau.  
 Fachausbildung vom 20. März—17. April, Bern.  
 Radfahrer vom 18. Jan.—17. April, Winterthur.  
 Büchsenmacher vom 18. Jan.—10. März, Winterthur.  
 Fachausbildung vom 22. April—29. Mai, Bern W.F.

##### Genietruppe:

Sattlerrekruten vom 8. Jan.—18. Febr.  
 Fachausbildung vom 19. Febr.—17. März, Thun.  
 Trainrekruten vom 4. Jan.—6. März, Thun.

##### Traintruppe:

vom 4. Jan.—6. März (1. und 2. Div.), Thun.  
 Offiziersordonnanzen vom 8. Jan.—18. Febr., Thun.  
 Sattlerrekruten vom 8. Jan.—18. Febr.  
 Fachausbildung vom 19. Febr.—17. März, Thun.  
 Vom 4. Jan.—6. März (5. und 6. Div.), Frauenfeld.  
 Hufschmiede vom 8. Jan.—18. Febr., Kloten.

#### Offiziersschulen.

Flieger- und Fliegerabwehrtruppe vom 4. Jan.—17. April, Dübendorf.  
 Sanitätstruppe vom 4. Jan.—27. Febr., Basel.

#### Schießkurse für Leutnants.

Feldkanonen vom 4.—16. Jan., Mte. Ceneri.  
 Schwere Motorkanonen vom 17.—29. Jan., Mte. Ceneri.

#### Kurs für Gasoffiziere

vom 4.—16. Jan., Thun.

#### Fourierschule

vom 4. Jan.—6. Febr., Thun.

#### Fachkurs für Küchenchefs

vom 4.—30. Jan., Thun.

#### Unteroffiziersschulen.

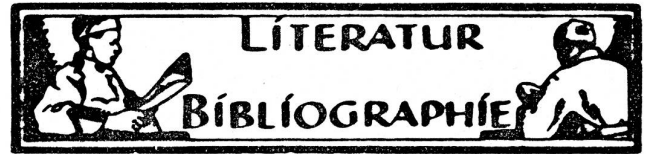
Radfahrer vom 4.—17. Jan., Winterthur.  
 Motorwagentruppe vom 4. Jan.—6. Febr., Thun.

#### Gefreireitschule

der Sanitätstruppe vom 4.—30. Jan., Basel.

#### Wiederholungskurse.

Armeetruppen: Sch.Mot.Kan.Bttr. 13 vom 15.—30. Jan.  
 Landwehr: Frd.Mitr.Kp. 26 vom 18.—30. Jan.



**Schweizer Soldaten, kauft die Broschüre eines in die Heimat zurückgekehrten Rußlandsschweizers, der dort die Ersparnisse eines 16jährigen Aufenthalts verlor.**

**Unter Zar und Sowjet.** Erinnerungen und Gedanken eines Werkmeisters, von *Albert Sigrüst*. Selbstverlag des Verfassers: Zürich 4, Köchlistr. 6. Fr. 1.20.

Es ist für uns alle, die wir das Glück hatten, unser Brot in der alten Heimat zu verdienen, nicht etwa nur interessant, sondern geradezu erschütternd, zu erfahren, wie ein fleißiger Mitbürger all sein Hab und Gut durch die Revolution verlor. Durch seine Arbeitsamkeit, Fleiß, Energie und Kenntnis seines Berufes brachte er es zu der geachteten Stellung eines Obermeisters in einer Fabrik. Er lernte aber auch Land und Leute infolge seiner regen Beobachtungsgabe gründlich kennen. Die kleinstädtische, bäuerliche und im besondern die Industriebevölkerung schildert er vorzüglich. Die Stimmung des Volkes unterm ehemaligen Zarenreich weiß er in den Licht- und Schattenseiten sachlich zu würdigen. Den im Grunde gutmütigen Charakter und die angeborene Gastfreundlichkeit der Russen zeigt er uns an verschiedenen Beispielen.

Sigrüst war von Vorgesetzten und Untergebenen geschätzt wegen der nie versagenden Pflichttreue. Er machte dem Schweizer Namen im fernen Slawenreiche alle Ehre. Trotzdem er sich bestrebt, als Ausländer sich nicht an den innerpolitischen Strömungen zu beteiligen, hat er doch ein scharfes Auge für die verschiedenen Volkerhebungen vor dem Krieg. Die Verhältnisse im Innern des Landes während des Weltkrieges und der Ausbruch der großen Revolution gegen das alte System sind kurz aber treffend dargestellt. Ergreifend tragisch ist die notgedrungene Rückkehr von Mann und Frau mit sechs Kindern in das Vaterland. Die in mühevoller, jahrzehntelanger Arbeit gemachten Ersparnisse gingen im Trubel der Ereignisse völlig verloren. Zu aller Not kamen in der Heimat noch Krankheit und Arbeitslosigkeit.

Vielsagend und lehrreich ist das bedeutsame Nachwort, in welchem der Verfasser das Leben unterm Sowjetstern und unterm Schweizerkreuz einander gegenüberstellt. Dabei kommt er natürlich zum Schlusse, daß eine bürgerlich und militärisch straff disziplinierte Demokratie, in der alle Bürger vor dem Gesetz gleiches Recht haben, und die Bahn für jeden Tüchtigen frei ist, der Autokratie einer kleinen Schicht von Interessenten weitaus vorzuziehen sei. A. O.

**Leichte Feldbefestigung.** In zwei Nummern der «Technischen Mitteilungen für Sappeure, Pontoniere und Mineure» hat Oblt. H. Hickel in Zürich einen recht interessanten Aufsatz über leichte Feldbefestigungen veröffentlicht. Er bietet namentlich für die Unteroffiziere großes Interesse, denen wir empfehlen möchten, Separatabzüge beim *Verband der Unteroffiziersvereine der Kantone Zürich und Schaffhausen, Postfach 65, Zürich-Enge*, zum Preise von 40 Rp. zu beziehen. Bei Bestellung von mindestens 20 Exemplaren ermäßigt sich der Preis auf 25 Rp. pro Stück. Redaktion.

**Jeunesse d'un peuple**, par *Meinrad Inglin*. Version française par P. de Vallière. Un volume écu sous couverture illustrée. Dessins de Ch. L'Eplattenier et Jean-Louis Clerc. — Editions Spes, Riponne et Lausanne.

Que d'événements heureux ou tragiques, que d'activité, que de vie intense dans cette époque héroïque des Waldstaetten d'où la Confédération peut s'enorgueillir d'avoir tiré ses origines. On dit souvent que l'histoire de notre temps est celle que nous connaissons le moins, mais on pourrait aussi ajouter que nous ne connaissons jamais assez celle du temps passé. S'inspirant de cette vérité, Meinrad Inglin, en puisant à la source même des inestimables richesses de notre histoire, a conçu avec «Jeunesse d'un peuple» une œuvre d'une haute portée qui a pour nous, soldats, un singulier attrait et une signification profonde. En nous remémorant les faits dans un style